

GR_GERICHTE PKG 2001 4 vom 2. Juli 2001

GR Gerichte, 2001-07-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2001_4

FR: GR_GERICHTE PKG 2001 4 du 2 juillet 2001

IT: GR_GERICHTE PKG 2001 4 del 2 luglio 2001

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 2

PKG 2001

E. 4

31 kann. Diese Gefahr ist jedoch selbst dann zu verneinen, wenn man in Übereinstimmung mit der Vorinstanz von einem Gesellschaftszweck ausgeht, der auch den mit dem Betrieb der Raststätte verbundenen wirtschaftlichen Nutzen für die Gemeinden umfasst. Denn es bestehen vertragliche Vereinbarungen zwischen der M. AG und den beiden Standortgemeinden, an welche die Gesellschaft unabhängig von der Zusammensetzung des Aktionärskreises gebunden ist. Die Ansprüche der Gemeinden auf die vereinbarten Leistungen der Gesellschaft können mithin jederzeit gestützt auf den jeweiligen Vertrag geltend gemacht werden. Damit ist so oder so gewährleistet, dass die Gemeinden F. und M. weiterhin im vertraglich vereinbarten Umfang vom Betrieb der Autobahnraststätte profitieren können. Angesichts dessen ist nicht ersichtlich, inwiefern andere Aktionäre – seien es auch solche, welche keinen Wohnsitz in den Standortgemeinden haben – den mit dem Betrieb der Raststätte und der Erfüllung der dazu erforderlichen Verträge einhergehenden Nutzen für die Gemeinden F. und M. vereiteln könnten. Ob sechs oder gar eine grössere Anzahl Aktien von anderen Aktionären erworben werden, kann demzufolge selbst für die Erreichung eines so verstandenen Gesellschaftszwecks nicht massgebend sein. Es ist daher nicht einzusehen, weshalb der Erwerb von sechs Namenaktien B seitens des weder in F. noch in M. wohnhaften Berufungsklägers die Erfüllung des Baurechtsvertrags oder der anderen darin erwähnten Verträge und Abmachungen in irgendeiner Form beeinträchtigen oder gefährden könnte. In diesem Zusammenhang bleibt ausserdem zu erwähnen, dass ohnehin nicht nachzuvollziehen ist, inwiefern eine Vinkulierung für einen Teil von lediglich 10 % der Namenaktien B, nicht aber für die übrigen 90 % unter dem Gesichtspunkt der Sicherung des Gesellschaftszwecks etwas bringen soll. In Bezug auf die Sicherung des Gesellschaftszwecks ergibt sich somit auch bei dieser Betrachtungsweise auf Seiten der Gesellschaft kein sachliches Interesse an der Ablehnung von J., welches den Interessen des bisherigen Aktionärs an der Veräusserung seiner Aktien entgegengehalten werden könnte. Unabhängig davon, ob der Begriff des Gesellschaftszwecks eng ausgelegt oder aber von einem Gesellschaftszweck im Sinne der Vorinstanz ausgegangen wird, erweist sich die Verweigerung der Zustimmung zur Übertragung der Aktien im konkreten Fall weder als erforderlich noch als geeignet, den

Gesellschaftszweck abzusichern. Demzufolge erscheint die Ablehnung von J. als Aktionär im Hinblick auf den Gesellschaftszweck nicht gerechtfertigt. Indem die M. AG ihre Zustimmung zur Übertragung der vom Berufungskläger erworbenen sechs Namenaktien auf Art. 5 Abs. 5 der Statuten abstützt, vermag sie daher keinen wichtigen Grund im Sinne von Art. 685b Abs. 2 OR geltend zu machen.

E. 5

Vermag ein in den Statuten vorgesehener Ablehnungsgrund die Verweigerung der Zustimmung nicht zu rechtfertigen, so bleibt der Gesell-

24 PKG 2001 32 schafft immer noch die Möglichkeit offen, die Übertragung gestützt auf die sogenannte «escape clause» ohne Grund abzulehnen, wenn sie dem Veräusserer der Aktien anbietet, diese für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder Dritter zum wirklichen Wert zu übernehmen. Darauf beruft sich denn auch der Rechtsvertreter der M. AG. Im Folgenden gilt es demnach zu prüfen, ob die Gesellschaft die «escape clause» angewandt hat respektive ob vorliegend die gesetzlich verankerten Voraussetzungen für eine Ablehnung ohne Gründe gemäss «escape clause» gegeben sind. Voraussetzung für die Gültigkeit einer Ablehnung ohne wichtigen Grund ist die Offerte der Gesellschaft, die Aktien zum wirklichen Wert zu übernehmen. Der Übernahmepreis muss dabei noch nicht beziffert werden, doch kann im Sinne eines Angebotes ein Betrag genannt werden, solange die Offerte zum Erwerb grundsätzlich für den wirklichen Wert gilt. Nicht rechtsgenügend ist demgegenüber ein Angebot, die Aktien höchstens zu einem bestimmten Preis zu übernehmen, der nicht dem wirklichen Wert entspricht. Ein limitiertes, zu tief angesetztes Angebot vermag die Übertragung nicht zu hindern (vgl. H. Kläy, a. a. O., S. 183 Ziff. 8.4.5.a und S. 200 Ziff. 8.6.5). a) Wie dargelegt, stellte die L. AG am 21. Dezember 1998 ein erstes Gesuch bei der M. AG um Eintragung der sechs von J. erworbenen B-Aktien. In ihrem Antwortschreiben vom 18. Januar 1999 an die L. AG verweigerte die M. AG die Zustimmung zur Übertragung mit der Begründung, dass die Aktien vinkuliert seien und Art. 5 Abs. 5 der Gesellschaftsstatuten zur Anwendung gelange, wobei sie die genannte Statutenbestimmung zitierte. Weiter oben wurde ausführlich dargelegt, weshalb sich die Gesellschaft mit ihrer Ablehnung unter Verweis auf die zitierte Vinkulierungsbestimmung nicht auf einen wichtigen Grund zu berufen vermag. Der Rechtsvertreter der Berufungsbeklagten macht aber geltend, die M. AG habe mit der Nennung von Art. 5 Abs. 5 der Statuten im Antwortschreiben vom 18. Januar 1999 nicht nur den wichtigen Grund, sondern auch die Ausnahmeklausel zur Debatte gestellt. Die zitierte Vinkulierungsbestimmung stelle einen Sonderfall der «escape clause» dar. Entsprechend dieser Behauptung muss also zusätzlich geprüft werden, ob die Berufungsbeklagte mit ihrer Ablehnung am 18. Januar 1999 die «escape clause» angewandt hat. Dabei ist festzustellen, dass die Ablehnung des Gesuchs vom 21. Dezember 1998 am 18. Januar 1999 zwar innerhalb der dreimonatigen Frist erfolgte. Entgegen der Auffassung der Berufungsbeklagten wird jedoch deutlich, dass die Verweigerung der Zustimmung unter Verweis auf Art. 5 Abs. 5 der Statuten die gesetzlich verankerten Voraussetzungen für eine Ablehnung ohne Gründe gemäss «escape clause» nicht zu erfüllen vermag. Einerseits ist im Wortlaut der angerufenen Vinkulierungsbestimmung kein Sonderfall der «escape clause» zu erblicken, wie es der

2 PKG 2001 4 33 Rechtsvertreter der Berufungsbeklagten behauptet. Dies ergibt sich allein schon aus dem Inhalt

24 PKG 2001 34 dieser Bestimmung, welche keine bedingungslose Ablehnung vorsieht, wie sie zum Wesensgehalt der sogenannten Ausnahmeklausel gehört. Vielmehr wird die Möglichkeit der Verweigerung auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt und damit an gewisse zusätzliche Bedingungen geknüpft, welche über die gesetzlich festgehaltenen Voraussetzungen für eine Ablehnung ohne Grund, wie unter anderem das Angebot zum wirklichen Wert und die Einhaltung der dreimonatigen Frist, hinausgehen. Ausserdem wird das Recht, die Aktien des abgelehnten Erwerbers zu übernehmen, nicht der Gesellschaft, sondern den beiden Standortgemeinden eingeräumt. Wie bereits erwähnt, hätte dies nicht in den Statuten geregelt, sondern in einem Aktionärsbindungsvertrag oder allenfalls in einem Veräusserungsvertrag vereinbart werden müssen (vgl. weiter oben unter Erw. 4 b) mit Hinweisen). Schliesslich enthält Art. 5 Abs. 5 in Bezug auf die Voraussetzung, dass die Aktien des abgelehnten Erwerbers zum wirklichen Wert übernommen werden, lediglich eine «Kann-Vorschrift». Demzufolge wird für die Ablehnung auch nicht vorausgesetzt, dass ein Angebot der Übernahme zum wirklichen Wert erfolgen muss. Es wird lediglich die Möglichkeit dazu eingeräumt. Das Angebot zur Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert bildet jedoch von Gesetzes wegen eine zwingende Voraussetzung für eine Ablehnung im Sinne einer «escape clause». Abgesehen davon hat die Gesellschaft dem Berufungskläger in ihrem Schreiben vom 18. Januar 1999 auch kein Übernahmeangebot im Sinne von Art. 685b Abs. 1 OR unterbreitet. Sie hat lediglich auf Art. 5 Abs.5 der Statuten hingewiesen und diesen zitiert. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, hat die Gesellschaft das entsprechende Zitat weder näher erklärt, noch hat sie mit Bezug darauf eine konkrete Absicht zu erkennen gegeben, welche als Übernahmeangebot hätte qualifiziert werden können. Damit hat sie in keiner Weise angezeigt, dass von ihrer Seite her eine Übernahmebereitschaft zum wirklichen Wert der Aktien besteht. Zwar ist dazu keine Bezifferung des Übernahmepreises erforderlich. Immerhin muss jedoch verlangt werden, dass die Gesellschaft unmissverständlich den konkreten Willen äussert, die Aktien des abgelehnten Käufers zum wirklichen Wert zu übernehmen. Gerade im Hinblick darauf, dass Art. 5 Abs. 5 der Statuten lediglich als «Kann-Vorschrift» formuliert ist und nur die mögliche Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert seitens der Gemeinden vorsieht, kann jedoch im blossen Hinweis der M. AG auf diese Bestimmung keine Kundgabe ihrer konkreten Absicht der Übernahme zum wirklichen Wert erblickt werden. Schliesslich kann festgestellt werden, dass die Gesellschaft die zur Diskussion stehenden sechs Aktien zusammen mit ihrem Schreiben vom 18. Januar 1999 der L. AG retourniert hat. Dieser Umstand spricht deutlich gegen das Vorliegen einer Übernahmebereitschaft seitens der Gesellschaft. Hätte die M. AG tatsächlich die Absicht gehabt, diese Wertpapiere zum

2 PKG 2001 4 35 wirklichen Wert zu übernehmen, so wäre es doch plausibel gewesen, die Namenaktien vorderhand zu behalten, um alsdann abzuwarten, wie der Berufungskläger auf das behauptete Übernahmeangebot reagieren wird. Es erscheint indes kaum nachvollziehbar, weshalb die Gesellschaft die Aktien unter diesen Umständen unbeschadet an J. hätte zurückschicken sollen. Im Lichte des Gesagten wird somit deutlich, dass sich die Berufungsbeklagte in Bezug auf ihre Ablehnung im Schreiben vom 18. Januar 1999 ebensowenig auf die «escape clause» berufen kann, wie sie sich auf wichtige Gründe zu stützen vermag. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Berufungskläger nach der Ablehnung seines ersten Gesuchs vom 21. Dezember 1998 weitere Anerkennungsgesuche gestellt hat, welche von der M. AG ebenfalls abgelehnt wurden. Da das Gesetz keine Befristung für die Stellung des Anerkennungsgesuchs vorsieht, kann ein solches Begehren in jedem beliebigen Zeitpunkt gestellt werden. Abgelehnten Aktienerwerbern ist es

unbenommen, später erneut ein Gesuch einzureichen. Lediglich eine fortdauernde «Belagerung» der Gesellschaft mit Anerkennungsgesuchen könnte allenfalls als rechtsmissbräuchlich gelten (vgl. H. Kläy, a. a. O., S. 351 mit Hinweisen). Davon kann jedoch vorliegend keine Rede sein, da der Berufungskläger in seinen Gesuchen lediglich auf die rechtliche Situation hingewiesen beziehungsweise der Gesellschaft sogar angeboten hat, von der «escape clause» Gebrauch zu machen, falls sie ihn als Aktionär ablehnen würde (vgl. dazu unten Erw. 5. b) und c)). Im Übrigen sind sich auch die Parteien darüber einig, dass die späteren Gesuche von J. zulässig waren. Soweit also die Vorinstanz ausgeführt hat, die nach der Ablehnung vom 18. Januar 1999 eingereichten Anerkennungsgesuche seien nicht mehr von Belang, sind ihre Erwägungen unzutreffend. Im Folgenden ist daher zu prüfen, ob die Gesellschaft allenfalls mit der Ablehnung eines der später erfolgten Gesuche die Voraussetzungen für eine Ablehnung ohne Gründe im Sinne der «escape clause» erfüllt hat. b) Das zweite Gesuch um Eintragung ins Aktionärsregister reichte J. mit Schreiben vom 25. Januar 1999 noch vor Ablauf der dreimonatigen Frist seit dem ersten Gesuch persönlich bei der M. AG ein. Darin führte er aus, dass der geltend gemachte Ablehnungsgrund kein wichtiger Grund im Sinne des Gesetzes sei, weshalb eine Ablehnung nur gestützt auf die in Art. 5 Abs. 7 der Statuten festgehaltene «escape clause» zulässig sei. Für den Fall, dass ihn die Aktiengesellschaft weiterhin nicht eintragen wolle, erwarte er deshalb eine Übernahmeofferte gemäss Art. 685b Abs. 1 OR und zwar innerhalb eines Monats. Dementsprechend beantragte er, dass die M. AG hierzu die richterliche Bewertung des wirklichen Wertes der Aktien im Sinne von Art. 685b Abs. 5 OR in die Wege leite. Für den Fall, dass die Gesellschaft ihn nicht eintragen wolle, machte er überdies das Angebot, die Ak-

24 PKG 2001 36 tien zum Preis von Fr. 2200.–, den er selbst bezahlen musste, zuzüglich der an die X.-Bank zu bezahlenden Kommissionen etc. an die Gesellschaft abzutreten. Er machte also selbst das Angebot, dass die M. AG die erworbenen Aktien gegen eine Entschädigung zum inneren Wert übernehmen könne, und setzte der Gesellschaft eine Frist von einem Monat für eine entsprechende Offerte. Die M. AG antwortete am 9. Februar 1999, indem sie J. ersuchte, sich noch bis etwa Mitte März 1999 zu gedulden, da der Inhalt seines Schreibens an der in der ersten Hälfte des Monats März stattfindenden Verwaltungsratssitzung besprochen würde. Dabei führte sie aus, dass man ohne entsprechenden Gegenbericht von J. annehme, dass er mit diesem Vorgehen einverstanden sei. In der Folge fand am 8. April 1999 in M. ein Gespräch im Beisein von Vertretern des Verwaltungsrats der Aktiengesellschaft und der Gemeinden M./F. sowie des eigens hiezu eingeladenen J. statt. Anlässlich dieser Unterredung bekräftigten die Vertreter der M. AG die Ablehnung der Eintragung von J. im Aktionärsregister und offerierten ihm die Übernahme der Aktien für Fr. 2000.– pro Stück. J. ging jedoch auf dieses Angebot nicht ein, sondern bestand darauf, mit dem wirklichen Aktienwert plus Zins und Spesen vergütet zu werden. Zwar erfolgte diese Sitzung erst nach Ablauf der vom Berufungskläger angesetzten Frist von einem Monat. Indem J. nach Erhalt des Schreibens vom 9. Februar nicht reklamierte und sich auf die Sitzung vom 8. April 1999 einliess, hat er sich jedoch stillschweigend einverstanden erklärt, seine Offerte, die Aktien der Gesellschaft zu Fr. 2200.– pro Stück zu überlassen, bis zum Tag der Sitzung am 8. April 1999 gelten zu lassen. Allerdings offerierte die Gesellschaft J. lediglich Fr. 2 000.– pro Aktie, weshalb Letzterer ihr Angebot ablehnte. Damit ist die Offerte des Berufungsklägers hinfällig geworden. Im Übrigen kann festgestellt werden, dass die erneute Ablehnung und das entsprechende Übernahmeangebot der Gesellschaft vom 8. April 1999 innerhalb der gesetzlichen Frist

von drei Monaten seit Einreichung des Gesuchs vom 25. Januar 1999 erfolgte. Die blosser Offerte der M. AG, die Aktien zu Fr. 2000.– je Stück zu übernehmen, vermag jedoch keineswegs die Voraussetzungen eines Angebots der Übernahme zum wirklichen Wert zu erfüllen. Zwar kann im Sinne eines Angebots ein bestimmter Betrag genannt werden, was die Gesellschaft mit ihrer Offerte von Fr. 2000.– pro Aktie auch getan hat. Hingegen stellt eine solche Offerte nur ein Übernahmeangebot im Sinne von Art. 685b Abs. 1 OR dar, solange die Offerte zum Erwerb grundsätzlich für den wirklichen Wert gilt. Diese Voraussetzung war aber bezüglich des Angebots der Gesellschaft anlässlich der Sitzung gerade nicht gegeben. Aus dem Sitzungsprotokoll geht nämlich eindeutig hervor, dass die Offerte der Gesellschaft nicht generell auf den wirklichen Wert ging, sondern klar auf den bestimmten Preis von Fr. 2000.– pro Aktie beschränkt war.

2 PKG 2001 4 37 Damit fehlt es auch in Bezug auf die Ablehnung des zweiten Anerkennungs-gesuchs an den Voraussetzungen für eine Verweigerung der Zustimmung ohne Gründe gemäss «escape clause». c) Schliesslich reichte J. am 12. April 1999 nochmals ein Gesuch um Eintragung ins Aktionärsbuch ein. Darin führte er aus, dass er für den Fall der Ablehnung ein Übernahmeangebot zum wirklichen Wert der Aktien erwarte, wobei dieser Wert durch einen vom Richter zu bestimmenden Experten festgelegt werden müsse. Bei den Akten liegen zwei gleichlautende Antwortschreiben der M. AG. Beim einen handelt es sich offenbar um das Original, welches vom 3. August 1999 datiert und von der klägerischen Partei eingelegt wurde. Das andere Schreiben liegt bei den beklagten Beilagen. Es ist eine Kopie, welche das Datum vom 28. Juli 1999 trägt. Dies lässt vermuten, dass die Gesellschaft lediglich mit Schreiben vom 3. August 1999 an den Berufungskläger gelangt ist, währenddem der Brief vom 28. Juli 1999 nur die Kopie eines Entwurfs darstellt. Ob dies tatsächlich der Fall ist oder ob sich die M. AG bereits mit Schreiben vom 28. Juli 1999 an J. gewandt hat, kann jedoch offen bleiben, da es für die Frage nach dem Vorliegen einer rechtzeitigen Ablehnung des Gesuchs gestützt auf die «escape clause» im konkreten Fall nicht von Belang ist. Zwar hat die Gesellschaft in den Schreiben vom 28. Juli/3. August 1999 erstmals konkret das Angebot formuliert, die Aktien von J. zum wirklichen Wert zu übernehmen, womit in dieser Hinsicht die Voraussetzungen für die Anwendung der «escape clause» erfüllt wären. Dieses Übernahmeangebot kam indes in beiden Fällen zu spät, da bereits im Zeitpunkt, auf den das frühere Schreiben mit der Offerte der Gesellschaft datiert ist (28. Juli 1999), mehr als drei Monate seit der Einreichung des Gesuchs vom 12. April 1999 vergangen waren, womit die Frist gemäss Art. 685c Abs. 3 OR nicht eingehalten wurde.

E. 6

Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass die M. AG ihre Ablehnung von J. als Aktionär weder auf wichtige Gründe stützen kann, noch hat sie innert Frist die «escape clause» angewandt. Hat sie aber damit das Gesuch um Zustimmung einerseits nicht rechtzeitig und zum anderen auch zu Unrecht abgelehnt, so gilt die Zustimmung als erteilt (vgl. Art. 685c Abs. 3 OR). Infolgedessen muss die Berufungsbeklagte J. als Aktionär im Aktienbuch eintragen. Steht aber im Ergebnis somit fest, dass die Vorinstanz die Klage von J. auf Eintragung ins Aktionärsregister zu Unrecht abgewiesen hat, so erweisen sich die Rügen des Berufungsklägers als begründet. Die Berufung ist demnach gutzuheissen und das vorinstanzliche Urteil aufzuheben. ZF 00 88 Urteil vom 19. März 2001

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.